

Kanzleizeitschrift
Ausgabe **APRIL 2023**

**SCHMALE
RAABE**

News

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft



TOPTHEMA

**Häusliches Arbeitszimmer
und Homeoffice:
Welche Abzugsregelungen
ab 2023 gelten**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,

auch in diesem Monat gibt es wieder viele Neurungen, die künftig relevant sein werden.

Unsere TOP Themen:

Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice: Wir klären auf, welche neuen Regelungen geltend gemacht werden können. Bei Fragen unterstützt Silke Holland-Letz Sie gerne.

Keine ordnungsgemäße Kassenführung? Hier darf das Finanzamt mittels Schätzungen agieren. Marc Linneboden steht Ihnen gern zur Seite.

Weitere Themen:

Es gibt Neuerungen zum Bürgergeld ab 2023.

Achtung bei Online-Verkäufen. Hier gibt es Neuerungen für professionelle sowie private Verkäufer.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung: Schlagen Leasingraten und Wartungskosten zu Buche?

Diese und viele Themen mehr, erwarten Sie auf den folgenden Seiten.

Bleiben Sie mit uns gut informiert.

Wir wünschen Ihnen eine gute restliche Woche,

Ihr Team von Schmale/Raabe



Mirco Schmale

Steuerberater
mirco.schmale@schmale-raabe.de



Marco Raabe

Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberater
marco.raabe@schmale-raabe.de



Karsten Gouw

Dipl. Kaufmann,
Steuerberater
karsten.gouw@schmale-raabe.de

S03 TOPTHEMA

Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice: Welche Abzugsregelungen ab 2023 gelten

S04 FÜR UNTERNEHMER

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung: Übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers schlagen zu Buche

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Plattformen-Steuertransparenzgesetz: Onlineverkäufe ab 2023 werden dem Fiskus gemeldet

Schneller Überblick: Die neuen Regelungen zum Bürgergeld ab 2023

S05 FÜR UMSATZSTEUERZAHLER

Photovoltaikanlagen: Finanzverwaltung äußert sich zum neuen Nullsteuersatz

S06 FÜR UNTERNEHMER

Keine ordnungsgemäße Kassenführung: Darf das Finanzamt über die Methode der Schätzung entscheiden?

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

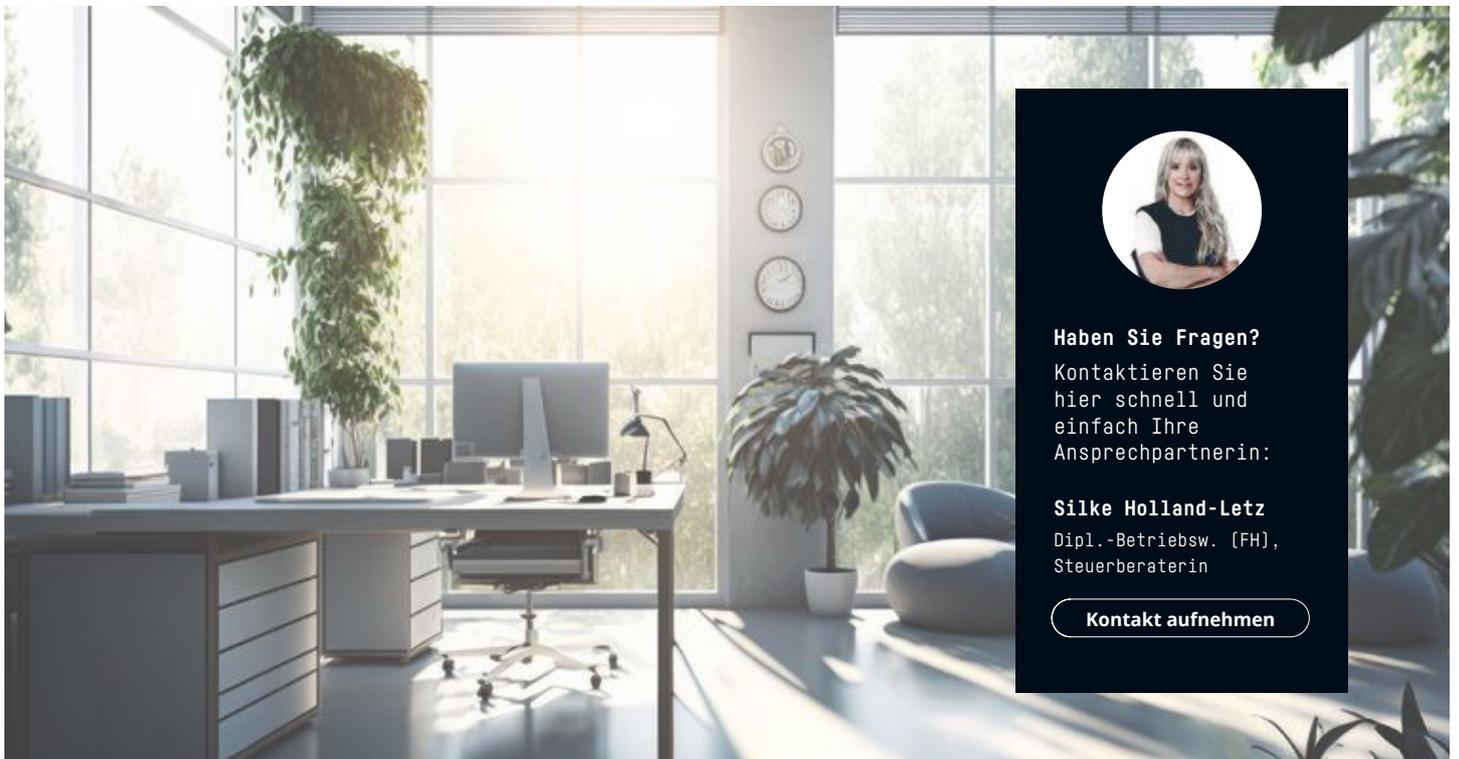
Positive Steueränderungen für Alleinerziehende

Bürgerliche Kleidung: Vorsteuer darf auch bei beruflicher Verwendung nicht abgezogen werden



Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

Mehr erfahren.



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Silke Holland-Letz
Dipl.-Betriebsw. (FH),
Steuerberaterin

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER UND HOMEOFFICE: WELCHE ABZUGSREGELUNGEN AB 2023 GELTEN

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber neue Regelungen für den Abzug von Arbeitszimmeraufwendungen und der Homeoffice-Pauschale geschaffen und damit auf die Veränderungen in der Arbeitswelt reagiert, die sich im Zuge der Corona-Pandemie vollzogen haben. Bis zur Steuererklärung 2023 dauert es zwar noch ein bisschen, doch es schadet nicht, sich die Neuregelungen schon am Anfang des Steuerjahres zu Gemüte zu führen.

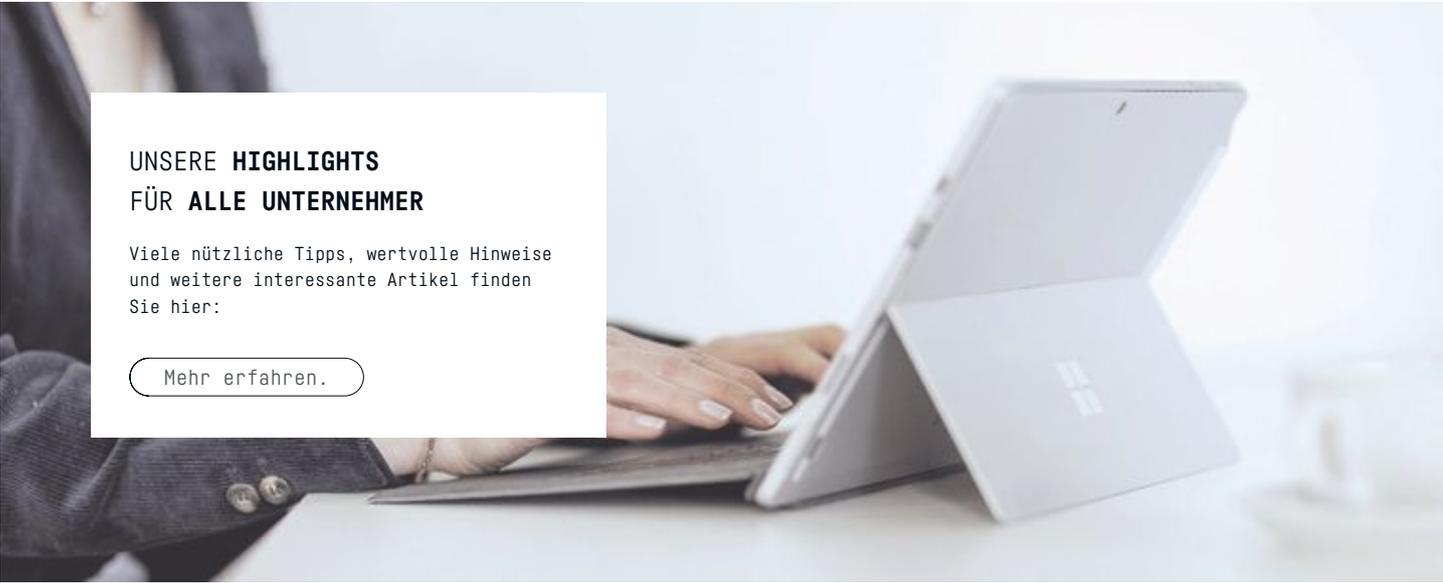
Ab 2023 gilt erstmals ein Wahlrecht für Erwerbstätige, die im Arbeitszimmer den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit haben. Sie dürfen ihre Raumkosten entweder - wie bisher - in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen und in unbeschränkter Höhe als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abrechnen oder alternativ eine Jahrespauschale von 1.260 € absetzen. Wählen sie die Pauschale, müssen sie dem Finanzamt die tatsächlich angefallenen Raumkosten nicht nachweisen.

Hinweis: Die Pauschale muss allerdings monatsweise gekürzt werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer nicht das ganze Jahr über der Tätigkeitsmittelpunkt war. Für diese Kürzungsmonate lässt sich dann aber wiederum die Homeoffice-Pauschale abziehen, sofern weiterhin - zumindest überwiegend - von zu Hause aus gearbeitet und keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde.

Bis einschließlich 2022 konnten Erwerbstätige ihre Raumkosten bei fehlendem Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer zumindest beschränkt mit 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, sofern ihnen kein Alternativarbeitsplatz (im Betrieb ihres Arbeitgebers) zur Verfügung stand. Diese Fallvariante wurde ab 2023 abgeschafft. Erwerbstätige ohne Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer können ihre Raumkosten nun nur noch im Wege der Homeoffice-Pauschale abziehen. Diese wurde ab 2023 auf 6 € pro Arbeitstag, maximal 1.260 € pro Jahr, erhöht. Es können also bis zu 210 Arbeitstage in der Steuererklärung abgerechnet werden. Bis einschließlich 2022 galt noch ein Tagessatz von 5 € und ein Höchstbetrag von 600 € pro Jahr, so dass maximal nur 120 Arbeitstage anerkannt werden konnten. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)

FÜR UNTERNEHMER

GEWERBESTEUERLICHE HINZURECHNUNG: ÜBERNOMMENE WARTUNGSKOSTEN DES LEASINGNEHMERS SCHLAGEN ZU BUCHE

Wie hoch die Gewerbesteuer für ein Unternehmen ausfällt, richtet sich maßgeblich nach dem Gewerbeertrag, der sich aus dem steuerlichen Gewinn aus Gewerbebetrieb abzüglich bestimmter Kürzungen und zuzüglich bestimmter Hinzurechnungen errechnet. Prozentual hinzuzurechnen sind unter anderem Leasingraten für Fahrzeuge. Aber müssen auch übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers als Leasingrate hinzugerechnet werden?

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

PLATTFORMEN-STEUTRANSPARENZGESETZ: ONLINE-VERKÄUFE AB 2023 WERDEN DEM FISKUS GEMELDET

Betreiber von Verkaufsplattformen im Internet (z.B. Ebay, Airbnb oder Etsy) sind seit diesem Jahr verpflichtet, die Geschäftsaktivitäten ihrer Nutzer an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, das die Daten dann an die Finanzämter weiterleitet. Das gilt sowohl für professionelle Verkäufer als auch für Privatpersonen. Es gibt jedoch eine Bagatellgrenze von 30 Verkäufen pro Plattform und Jahr mit Einnahmen von insgesamt unter 2.000 €.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

SCHNELLER ÜBERBLICK: DIE NEUEN REGELUNGEN ZUM BÜRGERGELD AB 2023

Seit dem 01.01.2023 gilt in Deutschland das neue Bürgergeld, das die früheren Leistungen nach Hartz IV (Arbeitslosengeld II) ersetzt. Arbeitslose Menschen erhalten seitdem grundsätzlich mehr Grundsicherungsleistungen pro Monat sowie mehr Zuschüsse vom Staat. Ein alleinstehender Erwachsener, der bislang Anspruch auf Grundsicherung hatte, erhält 53 € mehr im Monat, also 502 €. Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahren bekommen 37 € zusätzlich.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



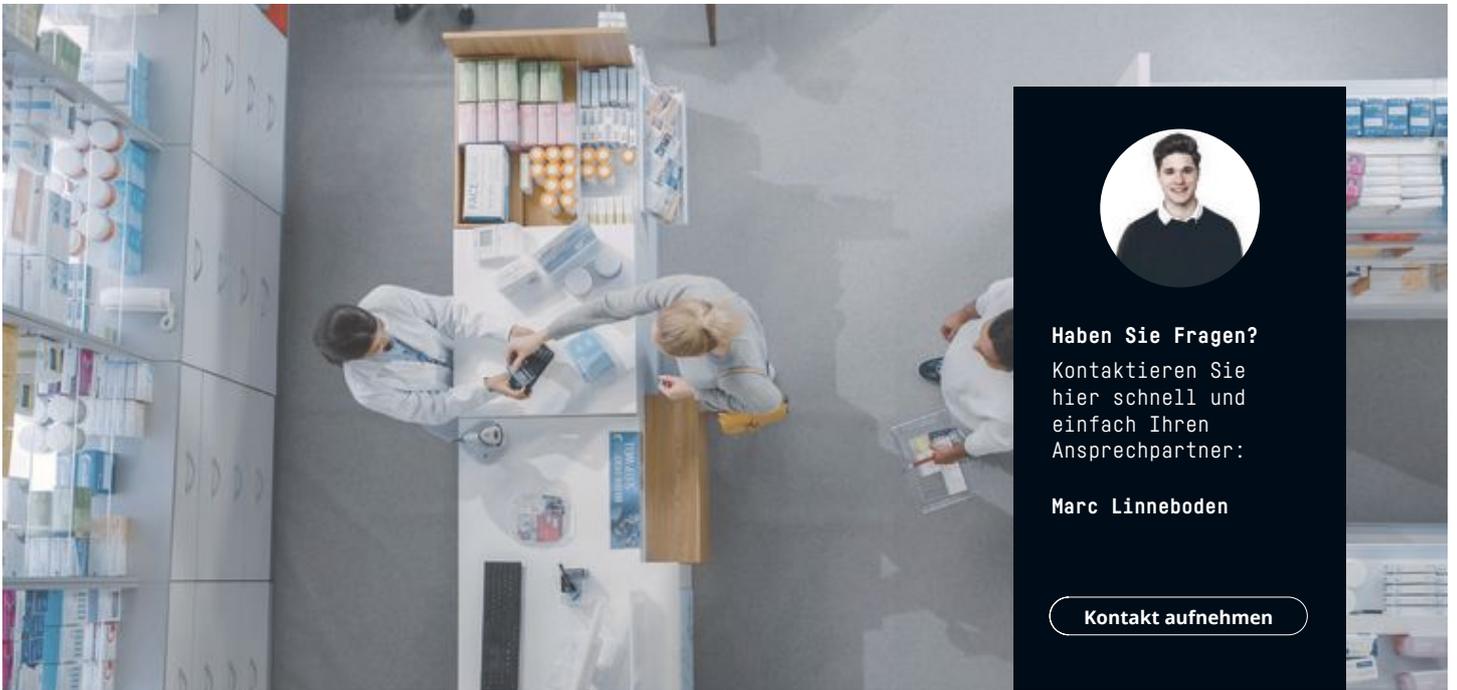
FÜR UMSATZSTEUERZÄHLER

Photovoltaikanlagen: Finanzverwaltung äußert sich zum neuen Nullsteuersatz

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde ein Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen eingeführt. Geregelt ist dies im neuen § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz, der am 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Entscheidend ist hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage. In einem Entwurfsschreiben hat sich die Finanzverwaltung nun insbesondere mit Fragen zur unentgeltlichen Wertabgabe befasst.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR UNTERNEHMER

KEINE ORDNUNGSGEMÄßE KASSENFÜHRUNG: DARF DAS FINANZAMT ÜBER DIE METHODE DER SCHÄTZUNG ENTSCHEIDEN?

Bei der Gewinnermittlung sind bestimmte Regeln einzuhalten. Besteht Buchführungspflicht, muss diese ordnungsgemäß erfolgen. Das bezieht sich neben einem Bankkonto auch auf das Kassenbuch. Dieses muss täglich geführt werden und darf keinen negativen Kassenbestand aufweisen. Wird ein elektronisches Kassensystem genutzt, muss dieses auch weiteren Anforderungen genügen. Ist das nicht der Fall, kann das Finanzamt zu dem Ergebnis kommen, dass keine ordnungsgemäße Kassenführung vorliegt. Im Streitfall musste das Finanzgericht Rheinland-Pfalz [FG] darüber entscheiden, ob die daraufhin erfolgte Schätzung des Finanzamts zutreffend war.

Bei einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass mit dem verwendeten Kassensystem keine den steuerlichen Anforderungen genügende Tagesendsummenbons erstellt wurden. Welche Möglichkeiten das Kassensystem bot, war auch nicht bekannt. Der Kläger legte weder die Programmier- und Bedienungsanleitung noch die Organisationsunterlagen der Kasse vor. Die erstellten Tagesabschlüsse enthielten keine fortlaufende Nummerierung, auch Stornobuchungen und die Zahlungsweise wurden nicht ausgewiesen. Ebenso wenig war ersichtlich, wann der Bon erstellt wurde. Somit war die Vollständigkeit der erklärten Einnahmen nicht sichergestellt und folglich die Kassenführung nicht ordnungsgemäß. Der Gewinn war daher im Schätzungswege zu ermitteln. Es erfolgte eine Schätzung nach den Richtsätzen der amtlichen Richtsatzsammlung. Als Rohaufschlagsatz wurde der unterste Wert der Rohaufschlagsät-

ze zugrunde gelegt. Von den sich ergebenden Fehlbeträgen wurde ein Sicherheitsabschlag von 30 % vorgenommen. Ansonsten gab es keine Beanstandungspunkte der Buchführung.

Die Klage vor dem FG hinsichtlich der Schätzung war unbegründet. Wenn es Mängel in der Buchführung gebe, sei eine Schätzung durch das Finanzamt zulässig. Hinsichtlich der allein noch entscheidungserheblichen Höhe seien die Hinzuschätzungen des Finanzamts für die Streitjahre nicht zu beanstanden. Das Gericht folgte im Rahmen seiner eigenen gesetzlichen Schätzungsbefugnis der Hinzuschätzung des Finanzamts. Sie sei maßvoll und nicht überhöht. Die Auswahl zwischen verschiedenen Schätzungsmethoden liege im Ermessen des Finanzamts. Die ausgewählte Methode sei ermessensgerecht, da durch sie ein vernünftiges und realitätsnahes Ergebnis erzielt werde. Auch die Höhe der Zuschätzungen zu den Erlösen und Umsätzen sei nicht zu beanstanden.

Hinweis: Das Finanzamt hat bei Ihnen eine Schätzung vorgenommen und Sie bezweifeln das Ergebnis? Wir beraten Sie gerne.

Themenv verwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

POSITIVE STEUERÄNDERUNGEN FÜR ALLEINERZIEHENDE

Seit 2023 beträgt der Grundentlastungsbetrag für Alleinerziehende mit einem Kind pauschal 4.260 EUR pro Jahr [davor waren es 4.000 EUR]. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind, für das ebenfalls die Voraussetzungen des § 24b Einkommensteuergesetz [EStG] erfüllt werden, um jeweils 240 EUR. Zudem hat das Bundesfinanzministerium umfangreich zum Entlastungsbetrag Stellung bezogen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

BÜRGERLICHE KLEIDUNG: VORSTEUER DARF AUCH BEI BERUFLICHER VERWENDUNG NICHT ABGEZOGEN WERDEN

Kosten für typische Berufskleidung wie beispielsweise Uniformen, Richterroben, Blau- und Arbeitsschutzkleidung dürfen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Das gilt allerdings nicht für die Garderobe eines Trauerredners. Diese gilt als bürgerliche Kleidung und kann selbst dann nicht steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie für die Berufsausübung genutzt wird.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



WUSSTEN SIE SCHON, ...

... warum in Japan Keramik mit Gold repariert wird?

Kintsugi heißt die traditionelle japanische Technik zerbrochene Keramik mit Gold zu reparieren. Übersetzen lässt sich der Begriff etwa mit "Goldverbindung" oder "goldenes Zusammensetzen". Dabei werden die Bruchstellen von Geschirr, Vasen und anderen Gebrauchsgegenständen aus Keramik mit einem Naturlack namens Urushi bestrichen und nach dem Zusammensetzen bewusst nicht verdeckt - sondern mit Goldstaub betont, sodass ein Geflecht aus unregelmäßigen, goldenen Linien entsteht. Genau darin liegt die Anziehungskraft und Schönheit des Kintsugi. Ihren Ursprung hat die Technik in der japanischen Teezeremonie. Ende des 15., Anfang des 16. Jahrhunderts wandte sich die Kultur der japanischen Teezeremonie der Philosophie des Wabi Sabi zu. Dabei soll die Schönheit im Alltag, in Einfachheit und Unvollkommenheit gesehen werden. Luxuriöse Keramik wurde gegen einfaches, aber dennoch wertvolles, Geschirr getauscht, das aufgrund seines hohen Stellenwertes über Generationen hin vererbt wurde. Ging dieses Geschirr einmal kaputt, konnte es [damals] nur mit Urushi - der bereits seit gut 7000 Jahren verwendet wird - geklebt werden. Der Prozess des Klebens, Trocknens, Abschleifens und Auftragens frischer Lackschichten zieht sich beim traditionellen Kintsugi über Wochen hin. Und um diese aufwendig reparierten Gegenstände weiter zu verschönern, bestreute man den Kleber mit Goldstaub.

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine

APRIL 2023

Dienstag, 11.04.2023 [14.04.2023 *]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Mittwoch, 26.04.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 5: Joerg Saenger, Seite 7: Marco Montalti, Seite 3: valentyn640 - stock.adobe.com, Seite 6: Gorodenkoff - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de